

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 69/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
15. Dez. 1971

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte,

beigeladen:

.....,
Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M a y ,
Bundesrichter	R a u s c h e r ,
Bundessozialrichter	S c h l e g e l und
Bundessozialrichter	G r a e f

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen werden das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. September 1969
sowie das Urteil des Sozialgerichts München vom 18. Okto-
ber 1967 abgeändert. Die Klage gegen den Bescheid (II)
der Beklagten vom 14. April 1966 wird abgewiesen, soweit
sie die Beitragszeit des Klägers vom 16. April 1913 bis
3. Mai 1916 betrifft.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :I

Der am 16. Februar 1897 geborene Kläger war vom 16. April 1913 bis 3. Mai 1916 sowie vom 8. Dezember 1918 bis 31. März 1920 bei den Sächsischen Staatsbahnen zur Vorbereitung auf eine Beamtenlaufbahn beschäftigt; er entrichtete in dieser Zeit nach seinen von der Beklagten als glaubhaft angesehenen Angaben - Versicherungsunterlagen liegen nicht vor - Beiträge zur Abteilung A der Arbeiter-Pensionskasse. Zwischen den beiden Zeitabschnitten leistete der Kläger - vom 4. Mai 1916 bis 7. Dezember 1918 - Kriegsdienst. Nach seiner Ausbildung war er hauptsächlich Bahnbediensteter.

Während eines vom Kläger gegen den eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligenden Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 1964 beim Sozialgericht (SG) München angestrebten Streitverfahrens stellte die Beklagte u.a. durch einen Bescheid (II) vom 14. April 1966 die Erwerbsunfähigkeitsrente mit Wirkung ab 1. Juli 1965 neu fest. Nachdem sich der Kläger im Streitverfahren auch gegen diesen Bescheid gewandt und u.a. die volle Anrechnung der nur zu fünf Sechsteln berücksichtigten Beitragszeit vom 16. April 1913 bis 3. Mai 1916 begehrt hatte, entsprach das SG im Urteil vom 18. Oktober 1967 u.a. auch diesem Verlangen. Die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen wies das Landessozialgericht (LSG) am 25. September 1969 zurück. Es führte aus, das mehr als 10 Jahre andauernde Beschäftigungsverhältnis des Klägers "bei der Bahn" sei durch den Wehrdienst vom 4. Mai 1916 bis 7. Dezember 1918 nicht unterbrochen worden. Der Kläger habe eine Laufbahn eingeschlagen gehabt, die von vornherein auf ein Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit angelegt gewesen sei. Bei der Einberufung sei noch nicht einmal die Ausbildung, die nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Rückkehr aus dem Feld unverzüglich fortgesetzt worden sei, abgeschlossen gewesen. Es sei daher nicht der geringste Anhalt dafür vorhanden, daß das Beschäftigungsverhältnis wegen der Einberufung zum Kriegsdienst hätte beendet werden sollen. Unterbrochen worden sei damals allein die tatsächliche Dienstleistung.

Mit der zugelassenen Revision tritt die beigeladene Bundesbahnversicherungsanstalt dieser Auffassung entgegen. Sie trägt - zuletzt - vor, der Kläger sei in der noch streitbefangenen Zeit vom 16. April 1913 bis 3. Mai 1916 als Diätist, Aspirant und Praktikant bei den Sächsischen Staatsbahnen als Beamter im Vorbereitungsdienst beschäftigt gewesen. Die volle Anrechnung dieser glaubhaften Beitragszeit hänge davon ab, ob das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis auch während der Kriegsdienstleistung - etwa mit Rücksicht auf die Beamteneigenschaft des Klägers - fortbestanden habe.

Die Beigeladene beantragt,

unter Abänderung der Urteile des Bayerischen LSG vom 25. September 1969 und des SG München vom 18. Oktober 1967 die Klage gegen den Bescheid (II) der Beklagten vom 14. April 1966 insoweit abzuweisen, als die die Beitragszeit des Klägers vom 16. April 1913 bis 3. Mai 1916 betrifft.

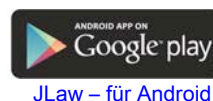
Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision der Beigeladenen ist im Rahmen der zuletzt gestellten Anträge begründet. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) idF der Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1965 stützt den Anspruch des Klägers, für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 1965 die vor dem Kriegsdienst liegende glaubhafte Beitragszeit voll anzurechnen, nicht.

Nach dem 1. Halbsatz aaO werden für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener - aber glaubhafter - Beitragszeiten fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet. Die nicht nachgewiesenen Beitragszeiten eines "ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses" von mindestens 10-jähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber werden jedoch gemäß dem 2. Halbsatz aaO im vollen Umfang angerechnet. Unter den Beteiligten ist - nur noch - streitig, ob während des Kriegsdienstes vom 4. Mai 1916 bis 7. Dezember 1918 das länger als 10 Jahre andauernde Beschäftigungsverhältnis des Klägers "bei der Bahn" unterbrochen war.

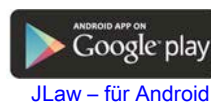
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat bereits in seinem Urteil vom 20. August 1970 (SozR Nr. 2 zu § 3 VuVO) entschieden, daß es für die Zeit des 1. Weltkrieges weder gesetzliche Bestimmungen noch vertragliche Regelungen gebe, die bei einer Einberufung zum Wehr- oder Kriegsdienst den Fortbestand des zuvor begründeten Beschäftigungsverhältnisses fingierten; es müsse daher dessen Unterbrechung durch den Kriegsdienst angenommen werden. Der Begriff "Beschäftigungsverhältnis" im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 - 2. Halbsatz - VuVO bedarf im vorliegenden Fall der Klärung, weil er nicht von vornherein eindeutig ist. Hierunter könnte möglicherweise das - regelmäßig bürgerlich-rechtliche, zweiseitige - arbeits- oder dienstrechtliche Band zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstanden werden, dessen rechtliches Schick-

- 5 -



sal im Arbeits- oder Dienstrecht geregelt ist. Im Bereich der Sozialversicherung wird unter Beschäftigungsverhältnis dagegen ein stets öffentlich-rechtliches, bei gesetzlichem Versicherungszwang zwischen Beschäftigtem, Arbeitgeber und Versicherungsträger bestehendes Rechtsverhältnis verstanden, auf das die Regeln des Arbeits- und Dienstrechts unanwendbar sind (vgl. z.B. Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, 1. Band, S. 308, mit weiteren Nachweisen). Der 4. Senat des BSG hat in einer Entscheidung vom 14. Oktober 1970 (SozR Nr. 3 zu § 3 VuVO) mit einleuchtenden Gründen das Beschäftigungsverhältnis dem Sozialversicherungsrecht zugeordnet und folgerichtig ausgeführt, daß es für die Frage des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses während der Leistung von Wehr- oder Kriegsdienst grundsätzlich nicht darauf ankomme, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis fort dauere; selbst wenn dies der Fall sei, müsse aufgrund des allein anwendbaren Sozialversicherungsrechts die Frage des Fortbestandes geprüft und geklärt werden. In einer Entscheidung vom 29. Juli 1971 (12/11 RA 148/70) hat der 12. Senat des BSG - zu der in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 - 2. Halbsatz - des Fremdrentengesetzes - diesen Gedanken fortgeführt und dargetan, daß es auf sich beruhen könne, ob der Arbeitgeber Wehrdienstzeiten auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet habe; es komme nicht auf die arbeits-, sondern allein auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der zu beurteilenden Beschäftigung an.

Nach dieser Rechtsprechung ist es gleichgültig, ob das zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende dienstrechtliche Band im Einzelfall ein Beamtenverhältnis gewesen ist. An Rechtsnatur und rechtlichem Schicksal des im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 - 2. Halbsatz - VuVO allein interessierenden sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses ändert sich hierdurch nichts. Denn daß auch ein Beamter bei seinem Arbeitgeber im Sinne des Sozialversicherungsrechts "beschäftigt", wenngleich in der



- 6 -

Regel - wegen anderweitiger ausreichender Versorgung -
kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungsfrei ist,
liegt auf der Hand (vgl. z.B. BSG vom 20. August 1970 aaO).

Für das sozialrechtliche Beschäftigungsverhältnis sind
folgende Merkmale charakteristisch: Die Verfügungsmacht
des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Beschäftigten,
die Dienstbereitschaft des Beschäftigten und - regelmäßig -
die Entgeltlichkeit dieses Verhältnisses (vgl. BSG 1, 115;
2, 171; 11, 79; Wannagat aaO). Bei dieser Abhängigkeit
von faktischen Gegebenheiten ist mit den genannten Ent-
scheidungen des BSG vom 14. Oktober 1970 und 29. Juli 1971
davon auszugehen, daß allenfalls kürzere Unterbrechungen
der tatsächlichen Arbeitsleistung des Beschäftigten das
Beschäftigungsverhältnis fortbestehen lassen. Die Unter-
brechung der tatsächlichen Beschäftigung, die durch die
Einberufung zum Kriegsdienst auf nicht absehbare Zeit und
auf regelmäßig längere Dauer geschieht, führt nach den
genannten Entscheidungen des BSG immer zu einer Unter-
brechung des Beschäftigungsverhältnisses.

War aber das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei den
Sächsischen Staatsbahnen, das er am 16. April 1913 aufge-
nommen hatte, ungeachtet einer etwaigen Beamteneigenschaft
durch den Kriegsdienst vom 4. Mai 1916 bis 7. Dezember
1918 unterbrochen, so fällt die glaubhafte Beitragszeit
vom 16. April 1913 bis 13. Mai 1916 in keinen Zeitraum einer
unterbrochenen, mindestens 10 Jahre andauernden Beschäfti-
gung bei demselben Arbeitgeber. Die Beklagte hat daher auf
diese Zeitspanne zutreffend § 3 Abs. 1 Satz 1 - 2. Halbsatz -
VuVO nicht angewendet, sondern gemäß dem 1. Halbsatz aaO
die Beitragsdichte richtig mit fünf Sechsteln angenommen.

- 7 -



- 7 -

Auf die Revision der Beigeladenen waren demgemäß die Entscheidungen der Vorinstanzen entsprechend abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)